



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**
vom 15.04.2021

Corona-Tests in Betrieben

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung dafür verantwortlich, dass Corona-Tests in Betrieben entsprechend der rechtlichen und medizinischen Vorgaben durchgeführt werden? 2
2. Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung bußgeldpflichtig, wenn ein Corona-Test eines Mitarbeiters in einem Betrieb nicht entsprechend der rechtlichen und medizinischen Vorgaben durchgeführt wurde? 2
3. Wie kann nach Kenntnis der Staatsregierung im laufenden Betrieb juristisch einwandfrei geprüft werden, ob ein Corona-Test eines Mitarbeiters entsprechend der rechtlichen und medizinischen Vorgaben durchgeführt wurde? 2
4. Stellt die Prüfung, ob ein Corona-Test eines Mitarbeiters entsprechend der rechtlichen Vorgaben durchgeführt wurde, eine amtliche Handlung dar? 2
5. Wenn ja, mit welcher juristischen Legitimation könnten Arbeitgeber nach Kenntnis der Staatsregierung dann prüfen, ob ein Test eines Mitarbeiters entsprechend der rechtlichen Vorgaben durchgeführt wurde? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 10.05.2021

- 1. Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung dafür verantwortlich, dass Corona-Tests in Betrieben entsprechend der rechtlichen und medizinischen Vorgaben durchgeführt werden?**

Weder die SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung (Corona-ArbSchV) noch die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) sehen eine solche Verpflichtung des Arbeitgebers vor.

§ 5 der Corona-ArbSchV des Bundes regelt nur eine Testangebotspflicht für die Arbeitgeber. Die Beschäftigten sind zwar aufgefordert, aber nicht verpflichtet, das Testangebot anzunehmen. Der Arbeitgeber genügt daher den Vorgaben der Corona-ArbSchV, wenn er die Tests in gehöriger Weise anbietet. Der Arbeitgeber hat hingegen nicht die Pflicht, die Durchführung der Corona-Tests zu überwachen oder zu überprüfen.

- 2. Wer ist nach Kenntnis der Staatsregierung bußgeldpflichtig, wenn ein Corona-Test eines Mitarbeiters in einem Betrieb nicht entsprechend der rechtlichen und medizinischen Vorgaben durchgeführt wurde?**

Ein Verstoß gegen etwaige rechtliche oder medizinische Vorgaben im Rahmen von Testungen ist nach derzeitigem Stand weder nach der 12. BayIfSMV noch nach der Corona-ArbSchV bußgeldbewehrt.

- 3. Wie kann nach Kenntnis der Staatsregierung im laufenden Betrieb juristisch einwandfrei geprüft werden, ob ein Corona-Test eines Mitarbeiters entsprechend der rechtlichen und medizinischen Vorgaben durchgeführt wurde?**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

- 4. Stellt die Prüfung, ob ein Corona-Test eines Mitarbeiters entsprechend der rechtlichen Vorgaben durchgeführt wurde, eine amtliche Handlung dar?**
- 5. Wenn ja, mit welcher juristischen Legitimation könnten Arbeitgeber nach Kenntnis der Staatsregierung dann prüfen, ob ein Test eines Mitarbeiters entsprechend der rechtlichen Vorgaben durchgeführt wurde?**

Die Überprüfung des jeweiligen Testergebnisses stellt keine amtliche Handlung im Sinne hoheitlichen Handelns dar.